



HVBG

HVBG-Info 16/1986 vom 28.08.1986, S. 1248 - 1256, DOK 742.1

**Zusammenarbeit zwischen den UV-Trägern und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (§ 18 AÜG, § 1543e RVO)
- Durchführungsanweisungen der BA**

Zusammenarbeit zwischen den UV-Trägern und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (§ 18 AÜG, § 1543e RVO);
hier: Durchführungsanweisungen der BA

Der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaft in Hannover hat uns mit Schreiben vom 13.08.1986 auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die Durchführungsanweisungen zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werk- und selbständigen Dienstverträgen sowie anderen Formen drittbezogenen Arbeitseinsatzes sind von der Bundesanstalt für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung überarbeitet und neu gefaßt worden.

Als Anlage wird eine Kopie der dem o.g. Landesverband vom Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen übersandten Durchführungsanweisungen (Dienstblatt-Runderlaß 72/86 vom 05.05.1986) unter besonderem Hinweis auf § 18 AÜG (§ 1543e RVO) sowie ein neues Merkblatt zur Abgrenzung bekanntgegeben.